

07.12.87

VP - AS - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn

(2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß** **(R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R **1. Eingangsworte**

In den Eingangsworten
sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
in die letzte Zeile vor das Wort "verordnet"
zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucks. 97/84 - Beschluß -).

R 2. Eingangsworte, dritter Spiegelstrich

In den Eingangsworten
ist im dritten Spiegelstrich nach der Angabe
"Abs. 3"
die Angabe "sowie des § 10 Abs. 2 Satz 2"
einzufügen.

Begründung:

Durch Artikel 1 Nr. 3 wird § 10 Abs. 3
der Ausgangsverordnung geändert, der
auf die Ermächtigung in § 10 Abs. 2
Satz 2 des Gesetzes gestützt ist. Es
bedarf daher einer Ergänzung der Eingangs-
worte.

VP 3. Nummer 6 der Anlage (Randnummer 18)

- a) Nummer 6 der Anlage (Neufassung der Randnummer 18) auf
Seite 10 der Vorlage wird zu Nummer 7;
- b) nach den Worten
"(BGBI. I S. 961)"
sind die Worte
"in den jeweils geltenden Fassungen"
einzufügen.

Begründung:

Es soll gewährleistet werden, daß immer auf die
geltenden Vorschriften verwiesen wird. Gleich-
zeitig wird eine ständige Anpassung an die
geänderten Rechtsverordnungen vermieden.

VP 4. Nummer 27 Buchstabe c der Anlage (Randnummer 401)

Nummer 27 Buchstabe c der Anlage ist wie folgt zu fassen:

'c) Nach Bemerkung 4 wird folgende Ziffer 1 b) eingefügt:

"1b) Gemische (Präpa- | Abfälle,
rate, Zubereitun-
gen und Abfälle),
die aus festen Stoffen bestehen, die entzündbare
flüssige Stoffe enthalten."

Begründung:

Berücksichtigung der mit den RID-Vertragsstaa-
ten vereinbarten Fassung.

VP 5. Nummer 32 der Anlage (Randnummer 420 Abs. 1)

Nummer 32 der Anlage ist wie folgt zu fassen:

'32. In Randnummer 420 Abs. 1 wird der Anfang wie folgt
gefaßt:

"(1) Bei der Beförderung von Stoffen der Ziffern 1b), 4 bis 8
sowie 12.A., 14 und 15 |
müssen....".'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 6. Nummer 90 der Anlage (Anhang X Abs. 8.5.2)

In Nummer 90 der Anlage ist Anhang X Abs. 8.5.2
dritter Unterabsatz wie folgt zu fassen:

"Der Zustand der Auskleidung der Tanks für Brom der
Ziffer 24 ist von einem

nach § 24 c der Gewerbeordnung zu-	behördlich
ständigen amtlichen oder amtlich	

anerkannten Sachverständigen jährlich durch eine innere
Untersuchung zu prüfen."

Begründung:

Richtigstellung der für die
innerstaatliche Beförderung
gefährlicher Güter maßgeb-
lichen Zuständigkeitsbestim-
mung.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.